

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

No. XCIX. Bern, den 27. Juli 1799. (9. Thermidor VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 24. Juni.

(Fortsetzung.)

Muret: Wann uberflussige Angestellte in den Rangleien sind, so soll man das abhunden und sie entfernen; aber das Direktorium begehrt fur arbeitende Manner und Familienvater, die seit mehreren Monaten unbezahlt sind und von ihrem Gehalt allein leben mussen, Geld; ich sehe nicht wie man dieses Begehren abschlagen kann; ich glaube, man hatte die ganze beehrte Summe bewilligen sollen; um so viel eher nehmen wir den Beschlu an, der nur die Halfte giebt.

Laflechere beklagt mit Lang die Entlosung, in der unsere Truppen sich befinden; aber darum mochte er keineswegs alles in Verwirrung bringen; er nimmt den Beschlu an.

Mittelholzer verlangt eine Commission. Diese wird beschloffen; sie besteht aus den BB. Mittelholzer, Lang, Berthollet.

Eine Vothschaft des Direktoriums wird verlesen, mit der es einen Brief des General Suchet und einen Beschlu des General Massena vom 6. Messidor mittheilt, in denen Hilfe gegen verschiedene Klagen uber Requisitionen franzosischer Commissars und Bezahlung der Bons zugesichert wird.

Luthi v. Sol. tragt darauf an, da im Protokoll verzeichnet werde, da diese Nachricht unter lautem Beifall sey angehort worden. Angenommen.

Der grose Rath zeigt an, da er sich um 4 Uhr zur Wahl eines neuen Direktors versammle, und um 2 Uhr durch die Prasidenten und Sekretars beider Rathe die Abwagung der Kugeln werde vorgenommen werden.

Luthi v. Sol. glaubt, diese Wahlart finde nicht statt, sondern da der zu wahlende Direktor nun an Ochsens Stelle tritt, mithin als ein im ersten Jahr Gewahlter anzusehen ist, musse die einfachere Wahl ohne Ausschliessung der Halfte der Rathe statt finden.

Lang ist nicht dieser Meinung, die er fur constitutionswidrig halt.

Mittelholzer obschon er mit der Wahlart der Constitution nichts weniger als zufrieden ist, glaubt doch, wir konnen uns nun davon nicht entfernen.

Luthi v. Sol. nimmt seine Meinung zuruck.

Der Beschlu uber eine neue Organisation der Legion von 3000 Mann wird verlesen und einer Commission ubergeben, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Augustini, Laflechere, Schneider, Hegglin und Schwaller.

(Abends 4 Uhr.)

Der Prasident zeigt an, da die Kugeln zum bevorstehenden Loosziehen beim Abwagen richtig befunden worden.

Der Namensaufruf wird vorgenommen; es finden sich dabei abwesend, die BB. Badouy, Burkard, Buxtorf, Fornerod, Grossard, Karlen, Keller, Vaucher, Zaslin und Zulauf.

Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist 54, von denen 32 durch das Gesetz in 3 Wahlkorps kommen sollen, indem 10 Mitglieder abwesend sind und der Prasident keine Stimme hat.

Es werden somit 32 gelbe und 21 weise Kugeln in einen Sack gethan. — Man schreitet zur Ziehung des Looses.

Wahlende Halfte, durch gelbe Kugeln.

Nicht wahlende Halfte, durch weise Kugeln.

Barras.

Attenhofer.

Belli.

Augustini.

Beroldingen.

Bergen.

Bodmer.

Berthollet.

Boyer.

Bundt.

Brunner.

Diethelm.

Caglioni.

Duc.

Deviben.

Giudice.

Falk.

Hoch.

Frasca.

Lang.

Wählende Hälfte, durch gelbe Kugeln.

Fuchs.
 Genhard.
 Hafelin.
 Hegglin.
 Juliers.
 Krauer.
 Kubli.
 Lassechere.
 Lauver.
 Lütthi v. Langn.
 Müller.
 Mürger.
 Muret.
 Rahn.
 Rogg.
 Scherer.
 Schneider.
 Schwaller.
 Stapfer.
 Stofmann.
 Thöring.
 Usteri.

Nicht wählende Hälfte, durch weiße Kugeln.
 Lütthi v. Sol.
 Meyer v. Arb.
 Meyer v. Arau.
 Mittelholzer.
 Wyffer.
 Huepp.
 Schmid.
 Sigrissen.
 Stammen.
 Vanina.
 Ziegler.

Der Senat theilt sich hierauf in seine 2 Hälften.

Nicht wählende Hälfte.

Lütthi v. Sol. und Berthollet werden zu Sekretärs und Stimmzählern erwählt.

Ein Beschluß der nicht wählenden Hälfte des grossen Rathes wird verlesen; nach demselben soll bei der bevorstehenden Wahl eines neuen Direktors das Loos keinen weitem Einfluß haben.

Durch geheimes Stimmenmehr wird der Beschluß angenommen; eine Stimme ist zur Vertoeifung.

Wählende Hälfte.

Rogg und Lassechere werden zu Sekretärs und Stimmzählern erwählt.

Die wählende Hälfte des grossen Rathes ladet jene des Senats durch eine Botschaft ein, ihren Präsidenten und 5 Mitglieder in den Saal des Obergerichtshofs zu senden, um das Loos zu ziehen, welchem der beiden Räte, der Vorschlag zukommen soll.

Der Einladung wird entsprochen. — Die Abgeordneten kommen zurück, und der Präsident erklärt, daß der Vorschlag durch das Loos dem Senat zugefallen ist.

Der Namensaufruf wird vorgenommen, und die Versammlung findet sich vollständig.

Man schreitet zur Wahl der fünf Kandidaten.

Erster Vorschlag.

1. Mehr. Müller von Zug 1 Stimme, Augustini 2, Barras 8, Kubli 3, Präsid. Secretan 7, Muret 1, Pfenninger Statth. 5, Joh. Müller 1, Nüce 1, Schneider 1.

2. Mehr. Secretan 13, Kubli 3, Barras 12, Pfenninger 3, Augustini 1.

3. Mehr. Barras 12, Secretan 19, Kubli 1. Also ist B. Secretan, Präsident des Kantonsgerichts vom Leman, zum ersten Kandidaten erwählt.

Zweiter Vorschlag.

1. Mehr. Barras 15, Kubli 3, Pfenninger 4, Billeter 1, Augustini 1, Polier 1, Frisching 1, Mittelholzer 1.

2. Mehr. Barras 17, Kubli 9, Pfenninger 5 — 1 Zettel zählt nicht.

Also ist B. Barras, Mitglied des Senats, zum zweiten Kandidaten erwählt.

Dritter Vorschlag.

1. Mehr. Kubli 10, Müller von Zug 2, Augustini 8, Pfenninger 5, Rahn 4, Grafenried 1, Frisching 1, Polier 1.

2. Mehr. Pfenninger 7, Rahn 6, Augustini 10, Kubli 9.

3. Mehr. Kubli 10, Pfenninger 7, Augustini 13 — 2 Zettel zählen nicht.

4. Mehr. Augustini 16, Kubli 12 — 2 Zettel zählen nicht.

Also ist B. Augustini, Mitglied des Senats, zum dritten Kandidaten erwählt.

Vierter Vorschlag.

1. Mehr. Kubli 9, Pfenninger 5, Nüce 2, Müller von Zug 2, Grafenried 2, Camenzind 7, Godefroi 1, Glaire 1, Bodmer 1, Rahn 2.

2. Mehr. Camenzind 11, Kubli 10, Pfenninger 7, Rahn 1, Grafenried 1 — 2 Zettel zählen nicht.

3. Mehr. Kubli 10, Camenzind 16, Pfenninger 5 — 1 Zettel zählt nicht.

Also ist B. Camenzind, Mitglied des grossen Rathes, zum vierten Kandidaten erwählt.

Fünfter Vorschlag.

1. Mehr. Müller von Zug 2, Legend 1, Rahn 9, Kubli 7, Nüce 1, Pfenninger 8, Grafenried 1, Sigrissen 1, Muret 1 — 1 Zettel zählt nicht.

2. Mehr. Pfenninger 8, Kubli 8, Rahn 10, Müller 3 — 3 Zettel zählen nicht.

3. Mehr. Kubli 9, Rahn 14, Pfenninger 6, — 3 Zettel zählen nicht.

4. Mehr. Kubli 13, Rahn 17. Also ist B. Rahn, Mitglied des Senats, zum fünften Kandidaten vorgeschlagen.